

**Az.: 3 A 594/25.A**  
7 K 1003/25.A VG Leipzig



# **SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT**

## **Beschluss**

In der Verwaltungsrechtssache

des

– Kläger –  
– Antragsteller –

prozessbevollmächtigt:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland  
vertreten durch  
das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
Außenstelle Chemnitz  
Otto-Schmerbach-Straße 20, 09117 Chemnitz

– Beklagte –  
– Antragsgegnerin –

wegen

AsylG  
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 3. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Obergerverwaltungsgericht Kober und die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Nagel

am 14. Januar 2026

### **beschlossen:**

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 11. August 2025 - 7 K 1003/25.A - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

### **Gründe**

- 1 Der Zulassungsantrag bleibt in der Sache ohne Erfolg. Die Berufung ist nicht zuzulassen, da die vom Kläger geltend gemachten Zulassungsgründe des Vorliegens eines in § 138 VwGO bezeichneten Verfahrensmangels in Form eines Gehörverstoßes (§ 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG, hierzu unter Nr. 2), der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache gemäß § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG (Nr. 3) nicht gegeben sind und ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung „gem. § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG“ (Nr. 4) nicht vorliegen.
- 2 1. Der am ..... 1992 in ..... geborene Kläger ist pakistanischer Staatsangehöriger vom Volk der Pandschabi mit islamischer Religionszugehörigkeit. Er reiste am... Februar 2024 auf dem Luftweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und weiter nach Frankreich, stellte dort einen Asylantrag und kehrte im Juni 2024 in die Bundesrepublik zurück, nachdem Frankreich seine Zuständigkeit verneint hatte. Seinen Asylantrag begründete er bei der Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (künftig: Bundesamt) am 30. Juli 2024 wie folgt: Er habe zwischen.... und ..... 2023 in Kuwait gelebt und dort als Angestellter in einer Autovermietung gearbeitet. In seiner Zeit sei er zweimal kurz nach Pakistan gereist, ohne dass es Probleme gegeben habe. Am ..... 2023 sei er nach Pakistan zurückgekehrt. Zwei bis drei Tage nach seiner Rückkehr sei er für 15 bis 17 Tage in Polizeigewahrsam gekommen. Man habe ihm vorgeworfen, am 9. Mai 2023 während einer Demonstration für den Politiker Imran Khan einen terroristischen Anschlag auf die Militärbasis in Jinnah-House verübt zu haben. Er sei zu diesem Zeitpunkt jedoch in Kuwait gewesen. Die Polizei habe ihn stundenlang verhört, teilweise geschlagen und kopfüber aufgehängt (zwei bis drei Stunden). Er habe manchmal ein bis zwei Tage nicht auf die Toilette gehen dürfen. Teilweise sei er auch ohne Kleidung auf einem Stuhl festgebunden und dann mit einer Kamera vernommen worden. Sie hätten verlangt, dass er die ihm vorgeworfene Tat gestehe. Nach Zahlung einer hohen Kaution sei er freigelassen worden. Es sei zu einer Anhörung bei Gericht gekommen, weswegen er geflohen sei. Er sei kein Mitglied der PTI-Partei gewesen, habe aber Personen finanziell unterstützt, die ihrerseits die PTI unterstützt hätten. Das sei der Grund für die Anzeige gegen ihn gewesen. Er sei in

Abwesenheit durch den G..... Court zu einer Geldstrafe und einer Haftstrafe von fünf bis sechs Jahren verurteilt worden. Das habe ihm seine Familie erzählt. Wäre er zum weiteren Anhörungstermin bei Gericht erschienen, hätten sie ihn wahrscheinlich zum Militärgericht mitgenommen und dort hätte er weitere Strafen erhalten. Das sei bei Freunden und anderen Beteiligten auch so abgelaufen. Seine Ausreise am Flughafen sei durch eine Schmiergeldzahlung im Vorfeld problemlos vonstattengegangen. Er habe im Heimatland noch mehrere Geschwister, seine Eltern, seine Ehefrau mit Kind und die Großfamilie. Die Familie erzähle, dass Leute nach ihm fragen würden und sich die Situation nicht gebessert habe. Zweimal sei sein Vater von der Polizei mitgenommen worden, um ihn zu befragen, wo der Kläger sich befinde.

- 3 Das Bundesamt lehnte mit Bescheid vom 3. März 2025 den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft, auf Asylanerkennung sowie auf subsidiären Schutz ab (Nrn. 1 bis 3 des Bescheids), stellte fest, dass keine Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorlägen (Nr. 4), forderte den Kläger auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von 30 Tagen nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen, und drohte ihm bei Nichteinhaltung der Ausreisefrist die Abschiebung nach Pakistan oder in einen anderen Staat, in den er einreisen dürfe oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet sei, an (Nr. 5). Das Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG wurde auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung befristet (Nr. 6). Zur Begründung seiner Entscheidung verwies es zusammengefasst darauf, dass der Kläger kein Flüchtling i. S. v. § 3 Abs. 1 AsylG sei. Sein Vorbringen sei nicht glaubhaft. Es sei widersprüchlich und unsubstantiiert. Die geltend gemachte Inhaftierung habe er nicht substantiell belegen können. Soweit er über mehrere Stunden kopfüber an Metallstangen aufgehängt und misshandelt worden sein soll, habe er vorgebracht, keine medizinische Behandlung benötigt und keine bleibenden Verletzungen erlitten zu haben. Auch seine Schilderungen bezüglich der Umstände seiner Flucht und der Ausreise erschienen nicht schlüssig. Besonders auffällig sei, dass er wesentliche Fluchtgründe erst im Lauf des Verfahrens ergänzt habe. Auch die von ihm vorgelegten Beweismittel machten keine drohende Gefahr bei einer möglichen Rückkehr ersichtlich. Es handele sich um allgemeine Zeitungsartikel aus dem Herkunftsland ohne Datum. Weder aus der vorgelegten polizeilichen Anzeige gegen PTI-Mitglieder wegen Terrorismus aus dem Jahr 2023 noch aus einem Polizeibericht von einem Angriff von PTI-Angehörigen auf die Polizei gehe sein Name hervor. In einer weiteren polizeilichen Anzeige wegen eines Angriffs auf Polizisten mit ca. 20 Beschuldigten werde sein Name zwar erwähnt, aber nicht in einer weiteren polizeilichen Anzeige aus demselben Grund, auch nicht in einem weiteren polizeilichen Dokument. Die vorgelegten Beweismittel in Verbindung mit seinem Sachvortrag ergäben somit kein glaubhaftes Bild. Sie seien in sich nicht schlüssig. Auch die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus lägen nicht vor. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 AufenthG bestünden nicht.

- 4 Seine hiergegen erhobene Klage hat das Verwaltungsgericht mit dem streitgegenständlichen Urteil abgewiesen. Zur Begründung hat es gemäß § 77 Abs. 3 AsylG auf die Gründe des angegriffenen Bescheides Bezug genommen. Ergänzend hat es zusammengefasst ausgeführt, es habe nicht die Überzeugung gewonnen, dass der Kläger in Pakistan politische Verfolgung erlitten oder unmittelbar drohend zu befürchten habe. Die Glaubhaftigkeitszweifel setzten bereits daran an, dass er nicht gleich nach seiner Ankunft in der Bundesrepublik Asyl beantragt habe. Bei jemandem, der behaupte, aus begründeter Furcht vor staatlicher Verfolgung geflohen zu sein, hätte es nahegelegen, in dem ersten Ankunftsstaat in der Europäischen Union, in dem Rechtsstaatlichkeit und Menschenwürde garantiert seien, seinen Asylantrag zu stellen. Der Kläger sei jedoch nach Frankreich weitergereist.
  
- 5 Unabhängig davon habe das Gericht erhebliche Zweifel, dass die vom Kläger geschilderten Umstände in Pakistan so passiert seien. Das Gericht glaube ihm nicht, dass er wegen der Vorfälle am 9. Mai 2023 von der Polizei verhaftet, über zwei Wochen misshandelt, dann gegen eine Kautionsstellung durch das Gericht freigelassen worden und zu einer Geldstrafe und fünf bis sechs Jahren Haft verurteilt worden sei. Diese Zweifel beruhten insbesondere darauf, dass er nicht in der Lage gewesen sei, Dokumente vorzulegen, die diesen Vortrag bestätigten. Obwohl er in regelmäßigen Kontakt mit seinem Vater stehe, über den die Anwältin für den Kläger tätig geworden sein sollten und er von seinem Vater lediglich das anwaltliche Schreiben zur Kautionsantragstellung bekommen habe, habe er trotz Aufforderung durch die Beklagte keine weiteren Dokumente vorgelegt. Hier hätte es nahegelegen, dass er sich seit seiner Ankunft in Europa um die Übersendung der ihm wichtigen Dokumente bemüht hätte, zumal seine Anwältin in Pakistan darauf Zugriff gehabt habe, da er vor dem Bundesamt vorgetragen habe, dass seine Familie ihm von einer gerichtlichen Entscheidung berichtet habe. Auch überzeuge es nicht, wenn er angebe, dass zusätzlich zur Kautionsstellung zwei bis drei weitere Personen hätten garantieren müssen, dass er nach zwei bis drei Tagen wieder bei Gericht erscheine, und nach seiner Auskunft bei seinem Nichterscheinen nichts weiter passiert sei, als dass die Kautionsstellung beschlagnahmt worden sei. Hier hätte nahegelegen, dass der Kläger hätte schildern können, dass diese Gewährspersonen selbst Schwierigkeiten bekommen hätten, weil er trotz deren Zusage nicht wieder bei Gericht erschienen sei. Selbst wenn der Kläger sich einer Verhaftung entzogen hätte, würde er gegebenenfalls zur Fahndung ausgeschrieben worden sein. Davon berichte er allerdings nichts. Auch wenn der Kläger in ein Strafverfahren involviert worden wäre, begründe dies keine flüchtlingsrelevante Verfolgung. Dabei sei zu berücksichtigen, dass er ersichtlich ganz legal und ohne weitere Schwierigkeiten aus Pakistan ausgereist sei und - wie er in der mündlichen Verhandlung angegeben habe - seine Frau nicht unrechtmäßig behandelt werde. Ein fortdauerndes Verfolgungsinteresse des Staates an ihm oder seiner Familie sei danach nicht ersichtlich.

- 6 Darüber hinaus habe das Gericht Zweifel an den geschilderten Erlebnissen, da der Kläger im Anschluss daran weder medizinische noch psychologische Hilfe in Anspruch genommen habe. Bei den Torturen, die er erlebt haben will, hätte es nahegelegen, dass er sich nach seiner Ankunft in Europa unmittelbar in medizinische und psychologische Behandlung begeben. Trotz der anderthalb Jahre, die er sich in Europa aufhalte, sei beides nicht passiert, sondern er habe sich darum bemüht, Arbeit zu finden. Wenn es ihm also wichtiger ist, Arbeit zu finden anstatt seine Erlebnisse aufzuarbeiten, liege es nahe, dass seinen Aktivitäten kein Fluchtgrund, sondern wirtschaftliche Aspekte zugrunde lägen.
- 7 Unabhängig davon müsse er sich auf die Möglichkeit internen Schutzes verweisen lassen. Es gebe keine Anhaltspunkte dafür, dass die angeblichen Verfolger in der Lage seien, gegen ihn in allen Bereichen Pakistans vorzugehen. Insbesondere könne er in den Großstädten des Landes untertauchen.
- 8 Dem Kläger stehe auch kein Anspruch auf Gewährung subsidiären Schutzes oder Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 5 AufenthG oder § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG zu. Zur Begründung werde auf die Gründe des angegriffenen Bescheides (§ 77 Abs. 3 AsylG) Bezug genommen.
- 9 Ausweislich der von der Geschäftsstelle gefertigten Aktenvermerke ist die Entscheidung am 19. August 2025 zur Geschäftsstelle gelangt und wurde am 27. August 2025 an die Parteien jeweils per EGVP abgesandt. Der Prozessbevollmächtigten des Klägers wurde das Urteil ausweislich des sich in der Akte befindenden elektronischen Empfangsbekanntnisses am 2. September 2025 und der Beklagten am 28. August 2025 zugestellt.
- 10 2. Der Kläger zeigt mit seinem Zulassungsvorbringen keinen Verfahrensfehler in der Gestalt der Verletzung des rechtlichen Gehörs i. S. v. § 78 Abs. 3 Nr. 3 AsylG auf.
- 11 Der Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG, § 108 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 VwGO) verpflichtet das Gericht, Anträge und Ausführungen der Beteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in seine Erwägungen einzubeziehen. Dabei ist grundsätzlich davon auszugehen, dass die Gerichte den Sachvortrag der Beteiligten zur Kenntnis genommen und berücksichtigt haben. Sie sind nicht verpflichtet, sich mit jedem Vorbringen in den Entscheidungsgründen ausdrücklich zu befassen, namentlich nicht bei letztinstanzlichen, mit ordentlichen Rechtsmitteln nicht mehr angreifbaren Entscheidungen. Vielmehr müssen im Einzelfall besondere Umstände deutlich machen, dass tatsächliches Vorbringen eines Beteiligten entweder überhaupt nicht zur Kenntnis genommen oder doch bei der Entscheidung nicht erwogen

worden ist. Geht das Gericht auf den wesentlichen Kern des Tatsachenvortrags einer Partei zu einer Frage, die für das Verfahren von zentraler Bedeutung ist, in den Entscheidungsgründen nicht ein, so lässt dies auf die Nichtberücksichtigung des Vortrags schließen, sofern er nicht nach dem Rechtsstandpunkt des Gerichts unerheblich oder aber offensichtlich unsubstantiiert war. Der Gehörsanspruch schützt grundsätzlich nicht davor, dass das Gericht dem Vortrag der Beteiligten in materiell-rechtlicher Hinsicht nicht die aus deren Sicht gebotene Bedeutung beimisst (BVerfG, Beschl. v. 29. August 2017 - 2 BvR 863/17 -, juris Rn. 15). Die Entscheidung darf sich nicht auf Gesichtspunkte stützen, mit denen ein gewissenhafter und sachkundiger Prozessbeteiligter nach dem bisherigen Sachverlauf nicht rechnen musste (SächsOVG, Beschl. v. 22. Juni 2018 - 3 B 184/18 -, juris Rn. 5 m. w. N.).

- 12 Hiervon ausgehend ist eine Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht erkennbar.
- 13 Der Kläger führt hierzu mit Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 20. September 2025 aus: Das Gericht verweise in den Urteilsgründen darauf, dass er außer einem anwaltlichen Schreiben zur Kautionsantragstellung keine hinreichenden Unterlagen vorgelegt habe, die seine Darstellung der Inhaftierung, Misshandlung sowie der gegen ihn geführten Strafverfahren stützen würden. Diese Würdigung sei unzutreffend und belege, dass das Gericht die entscheidenden und von ihm rechtzeitig eingereichten Beweismittel nicht berücksichtigt habe. Der Vorsitzende habe in der mündlichen Verhandlung ausdrücklich weitere Nachweise aus Pakistan angefordert, ohne jedoch eine konkrete Frist zu setzen. Er habe die angeforderten Dokumente unverzüglich über seine Anwältin vor Ort beschafft. Er habe unter anderem gerichtliche Unterlagen am 28. August 2025 vor Urteilsverkündung im Wege eines fristgerechten Schriftsatzes mit Eil-Vermerk beim Gericht eingereicht. Gleichwohl würden diese Nachweise im Urteil nicht erwähnt und seien ersichtlich nicht zur Kenntnis genommen worden. Damit habe das Gericht seinen Vortrag unberücksichtigt gelassen und den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt. Die Nichtberücksichtigung habe zur unzutreffenden Annahme geführt, er habe seinen Vortrag in der Hauptverhandlung nicht hinreichend belegt.
- 14 Zuvor habe er außerdem Kopien der gegen ihn erhobenen Strafanzeigen, einen gerichtlichen Beschluss zur Kautionsverhandlung, eidesstattliche Versicherungen sowie einschlägige Zeitungsartikel, in denen er namentlich erwähnt werde, bei Gericht eingereicht. Diese Unterlagen seien geeignet und bestimmt gewesen, seinen Vortrag substantiiert zu untermauern und die vom Gericht behauptete Beleglosigkeit zu widerlegen. Gleichwohl würden sie im Urteil mit keinem Wort erwähnt oder inhaltlich gewürdigt. Ein solches Übergehen von schriftsätzlich vorgelegtem und entscheidungserheblichem Tatsachenvortrag stelle einen Verstoß gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör dar.

- 15 Ein völliges Übergehen von zentralen Beweismitteln, die zudem auf richterliche Anforderung hin beschafft und vorgelegt worden seien, sei nicht mehr als bloße fehlerhafte Beweiswürdigung zu qualifizieren, sondern als erheblicher Verfahrensfehler. Da die Nichtberücksichtigung für das Ergebnis des Verfahrens entscheidungserheblich gewesen sei, denn die fehlende Dokumentation sei ausdrücklich als maßgeblicher Grund für die Ablehnung der Glaubwürdigkeit des Klägers herangezogen worden, liege ein beachtlicher Gehörsverstoß vor.
- 16 2.1 Mit diesem Vorbringen legt der Kläger schon deswegen keinen entscheidungserheblichen Gehörsverstoß dar, weil das Gericht für den Fall einer unterstellt bestehenden Gefahr dem Kläger bei einer Rückkehr in sein Herkunftsland drohenden Verfolgungsmaßnahmen, davon ausgegangen ist, dass ihm eine innerstaatliche Fluchtalternative gemäß § 3e AsylG zur Verfügung steht. Dieser Annahme ist er mit seinem Zulassungsvorbringen nicht entgegengetreten.
- 17 2.2 Unabhängig davon ergibt sich - selbständig tragend - aus seinem Vorbringen, dass das Gericht seine mit Schriftsatz vom 28. August 2025 eingereichten Unterlagen nicht berücksichtigt habe, kein Gehörsverstoß.
- 18 Ein solcher folgt zunächst nicht daraus, dass das Gericht seine Entscheidung getroffen hat, obwohl noch eine dem Kläger gewährte Frist zur Einreichung weiterer Unterlagen gelaufen wäre. Das macht der Kläger mit seinem Vorbringen schon nicht geltend. Soweit er darauf verweist, dass der Vorsitzende ausdrücklich weitere Nachweise aus Pakistan angefordert habe, gibt das das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 11. August 2025 nicht her. Ausweislich des Protokolls hat der Kläger nur auf die Frage seiner Bevollmächtigten, ob er die Möglichkeit habe, Unterlagen aus dem Gerichtsverfahren aus Pakistan beizubringen, erklärt, dass er sich darum bemühen werde. Dass das Gericht zu erkennen gegeben habe, dass es mit seiner Entscheidung in der Sache warten werde, lässt sich dem Protokoll demgegenüber gerade nicht entnehmen. Vielmehr hat es vor Schluss der mündlichen Verhandlung den Beschluss gefasst, dass die Entscheidung den Beteiligten zugestellt wird.
- 19 Auch soweit der Kläger mit seinem Zulassungsvorbringen der Sache nach geltend macht, dass das Gericht verpflichtet gewesen sei, die mündliche Verhandlung auf seinen Schriftsatz vom 28. August 2025 hin wieder zu eröffnen, oder meint, dass das Gericht die von ihm vorgelegten Unterlagen bei seiner Urteilsfindung hätte berücksichtigen müssen, ist kein Gehörsverstoß dargelegt.
- 20 Denn das Gericht war weder zur Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung noch zur Berücksichtigung der vorgenannten Unterlagen befugt, weil am 28. August 2025 bereits eine die

Instanz abschließende Entscheidung ergangen und es an diese gemäß § 173 Satz 1 VwGO i. V. m. § 318 ZPO gebunden war (vgl. zur Bindungswirkung Schenke, in: Kopp/ders., VwGO, 31. Aufl. 2025, § 116 Rn. 3). Dabei kann hier offenbleiben (vgl. zum Streitstand SächsOVG, Urtr. v. 7. Mai 2013 - 3 A 834/11 -, Rn. 37; ThürOVG, Beschl. v. 26. Januar 2000 - 3 ZKO 25/00 -, juris Rn. 4 m. w. N.; Schenke a. a. O., Hissnauer, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 6. Aufl. 2025, § 116 Rn. 33 m. w. N.), ob in Fällen, in denen das Gericht gemäß § 116 Abs. 2 VwGO - wie hier - statt der Verkündung die Zustellung eines auf mündliche Verhandlung ergangenen Urteils beschlossen hat, dieses bereits mit der Übergabe des Urteilstenors an die Geschäftsstelle (vgl. § 117 Abs. 4 Satz 2 VwGO) wirksam und damit bindend wird (BVerwG, Urtr. v. 19. Januar 1987 - 9 C 247/86 -, juris Rn. 9 f.; VGH BW, Beschl. v. 12. März 1999 - A 14 S 1361/97 -, juris Rn. 6; BayVGH, Beschl. v. 24. Juli 1998 - 25 ZB 98.32972 -, juris Rn. 3; ThürOVG a. a. O.) oder ob für die Wirksamkeit und den Eintritt der Bindungswirkung des Urteils zusätzlich erforderlich ist, dass die Entscheidungsformel mindestens einem der Beteiligten bekanntgegeben wurde und damit über den Verfügungsbereich des Spruchkörpers hinausgelangt ist (vgl. BVerwG, Beschl. v. 11. Mai 2015 - 7 B 18/14 -, juris Rn. 7 m. w. N.: formlose Bekanntgabe der Urteilsformel an einen Beteiligten; OVG MV, Beschl. v. 3. März 2016 - 1 L 142/14 -, juris Rn. 40; Schenke, a. a. O. Rn. 3 und 9).

- 21 Denn auch von Letzterem war hier am 27. August 2025 auszugehen, da die Geschäftsstelle in der Akte des Verwaltungsgerichts vermerkt hatte, das Urteil an diesem Tag per EGVP an die Beteiligten versandt zu haben. Aus dem in der Verwaltungsakte der Beklagten enthaltenen Prüf- und Transfervermerken ist (ebenfalls) ersichtlich, dass dieser Versand am 27. August 2025 um 15:47:36 Uhr erfolgte und das Urteil zu diesem Zeitpunkt auch auf dem Server der Beklagten eingegangen war. Dass ausweislich der elektronischen Empfangsbekanntnisse nicht von einer Zustellung am 27. August 2025 auszugehen ist, ist unschädlich, da es für die Bindungswirkung nur darauf ankommt, dass das Urteil formlos auf den Weg gebracht war und deswegen zur Kenntnis genommen werden konnte. Diese Voraussetzungen sind hier auch deswegen erfüllt, da es dem Gericht mit Abschluss des elektronischen Versandvorgangs nicht mehr möglich war, das Urteil noch zurückzuholen.
- 22 2.3 Schließlich hat der Kläger, soweit er auf die Nichtberücksichtigung der von ihm mit Schriftsatz vom 28. August 2025 eingereichten Unterlagen abstellt, auch deswegen keinen Gehörsverstoß dargelegt, weil seinem Vorbringen nicht zu entnehmen ist, dass das Gericht entscheidungserheblichen Vortrag übergegangen haben könnte.
- 23 Für eine schlüssige Gehörsrüge genügt nicht allein der Vortrag eines Gehörsverstoßes, sondern es ist darüber hinaus substantiiert darzulegen, was bei ausreichender Gewährung rechtlichen Gehörs noch vorgetragen worden wäre. Nur auf der Grundlage eines solchen Vortrags

kann geprüft und entschieden werden, ob auszuschließen ist, dass die Gewährung rechtlichen Gehörs zu einer anderen, dem Kläger günstigeren Entscheidung geführt hätte (BVerwG, Beschl. v. 12. Dezember 2000 - 11 B 76/00 -, juris Rn. 17 m. w. N.; BVerfG, Beschl. v. 13. März 1993 - 2 BvR 1988/92 -, juris Rn. 34).

- 24 Diesen Anforderungen wird das Zulassungsvorbringen nicht gerecht. Denn weder diesem noch dem Schriftsatz vom 28. August 2025 ist zu entnehmen, was die drei mit diesem Schriftsatz eingereichten - nicht übersetzten - Schriftstücke belegen sollen. Das Vorbringen, dass dem Kläger die Unterlagen von seiner anwaltlichen Vertreterin in Pakistan zur Verfügung gestellt worden seien, es sich bei diesen um gerichtliche Beschlüsse handele und sich den Dokumenten auch das gerichtliche Aktenzeichen sowie der Name des zuständigen Richters entnehmen lasse, genügt insoweit nicht. Denn auch damit wird der bereits vom Bundesamt und Verwaltungsgericht vermisste Bezug der Dokumente zum Kläger nicht hergestellt. Er behauptet mit seinem Vorbringen noch nicht einmal, was diese Dokumente in Bezug auf ihn und den von ihm vorgetragenen Sachverhalt bezeugen sollen. Ein derart abstraktes Vorbringen genügt nach den dargestellten Maßstäben jedoch nicht zur Begründung eines Gehörsverstoßes.
- 25 2.4 Auch soweit der Kläger den von ihm angenommen Gehörsverstoß darauf stützt, dass das Gericht die von ihm vorgelegten Dokumente in Form der gegen ihn erhobenen Strafanzeigen, eines gerichtlichen Beschlusses zur Kautionsverhandlung, eidesstattliche Versicherungen sowie einschlägige Zeitungsartikel, in denen er namentlich erwähnt werde, im Urteil nicht erwähnt habe, ist kein Gehörsverstoß dargelegt. Denn die vom Kläger vermisste Auseinandersetzung ist aufgrund der vom Gericht nach § 77 Abs. 3 AsylG vorgenommenen Bezugnahme auf die Gründe des angegriffenen Bescheids Bestandteil des Urteils. Das Bundesamt hatte sich in dem streitgegenständlichen Bescheid (vgl. S. 5) eingehend mit den vom Kläger vorgelegten Beweismitteln auseinandergesetzt und dargelegt, warum diese nicht geeignet seien, das vom Kläger vorgetragene Verfolgungsschicksal zu belegen. Weitere Beweismittel hatte der Kläger bis zum 28. August 2025 im gerichtlichen Verfahren nicht vorgelegt. Dass das Gericht die von ihm vor dem Bundesamt vorgelegten Beweismittel nicht übersehen hat, ergibt sich schließlich auch daraus, dass es darauf abgestellt hat, dass der Kläger trotz Aufforderung durch die Beklagte keine weiteren Dokumente vorgelegt habe (vgl. S. 5 UA). Damit machte das Gericht zugleich deutlich, dass es ebenso wie das Bundesamt davon ausging, dass die bisher vom Kläger vorgelegten Dokumente unzureichend seien. Einer nochmaligen ausführlichen Würdigung bedurfte es damit wegen § 77 Abs. 3 AsylG nicht, um das rechtliche Gehör des Klägers zu gewährleisten.
- 26 3. Das Vorbringen des Klägers zeigt keine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache i. S. v. § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG auf.

- 27 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung bedarf. Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert die Bezeichnung der konkreten Frage, die sowohl für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von Bedeutung war als auch für das Berufungsverfahren erheblich sein würde. Darüber hinaus muss die Antragschrift zumindest einen Hinweis auf den Grund enthalten, der die Anerkennung der grundsätzlichen, d. h. über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung der Sache rechtfertigen soll (SächsOVG, Beschl. v. 6. November 2024 - 3 A 455/24 -, juris Rn. 39, st. Rspr.; Seibert, in: Sodan/Ziekow, VwGO, 6. Aufl. 2025, § 124a Rn. 211 ff.).
- 28 Grundsätzliche Bedeutung sollen nach Auffassung des Klägers die folgenden Fragen haben:
- „in welchem Umfang Nachweise zur Widerlegung einer politisch motivierten Strafverfolgung in Pakistan berücksichtigt werden müssen und welche Anforderungen an die gerichtliche Würdigung solcher Belege zu stellen sind“.
- 29 Zur Begründung führt der Kläger an, das gelte insbesondere vor dem Hintergrund, dass politisch motivierte Strafanzeigen gegen Unterstützer der PTI-Partei in Pakistan ein systemisches Muster darstellten.
- 30 Damit ist die Klärungsbedürftigkeit der Fragen nicht dargetan. Das gilt auch hier bereits deshalb, weil die Fragen an das vom Kläger geltend gemachte Verfolgungsschicksal anknüpfen, das Gericht aber selbst für den Fall, dass dieses gegeben sei, vom Bestehen einer inländischen Fluchalternative ausgegangen und der Kläger dem mit seinem Zulassungsvorbringen nicht entgegengetreten ist. Auch im Übrigen ist die Klärungsbedürftigkeit jedoch nicht dargetan. Beide Fragen zielen auf die für die richterliche Beweiswürdigung nach § 108 Abs. 1 Satz 1 VwGO anzulegenden Maßstäbe. Welche entscheidungserheblichen Unklarheiten insoweit bestehen sollen, ist dem Zulassungsvorbringen nicht zu entnehmen.
- 31 4. Soweit der Kläger unter Verweis auf § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG den Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung geltend macht, geht sein Vorbringen fehl, weil in § 78 Abs. 3 Nr. 1 AsylG der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache geregelt ist und das Asylgesetz auch an keiner anderen Stelle die Zulassung der Berufung wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung vorsieht.

- 32 Daher ist folgendes Vorbringen unbeachtlich: Es bestünden ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Entscheidung, weil die tragenden Erwägungen des Gerichts auf unzutreffenden Annahmen beruhten und den maßgeblichen rechtlichen sowie tatsächlichen Kontext unvollständig berücksichtigten. Soweit das Gericht die Glaubwürdigkeit des Klägers bereits deshalb infrage gestellt habe, weil er nicht unmittelbar nach seiner Ankunft in der Bundesrepublik einen Asylantrag gestellt habe, sei diese Würdigung rechtsfehlerhaft. Es entspreche der Lebenserfahrung, dass Asylsuchende ihre ersten Anlaufstellen in Europa nach persönlichen Bindungen, sprachlicher Nähe oder vorhandenen Unterstützungsstrukturen wählten. Der Kläger habe dargelegt, dass er in Frankreich über familiäre und freundschaftliche Kontakte verfügte, weshalb es nahegelegen habe, sich zunächst dorthin zu begeben. Das sei kein Indiz gegen eine bestehende Verfolgungsfurcht, sondern Ausdruck natürlicher Orientierung an bekannten Strukturen. Es sei gefestigte Rechtsprechung, dass der bloße Umstand einer Asylantragstellung in einem anderen Mitgliedstaat nicht als gegen die Verfolgungsangst sprechend gewertet werden dürfe.
- 33 Soweit das Gericht seine Ablehnung maßgeblich auf die vermeintlich fehlende Dokumentation der gegen den Kläger geführten Strafverfahren gestützt habe, sei diese Würdigung unzutreffend und in der Sache unvollständig. Denn er habe substantielle Belege vorgelegt, darunter Strafanzeigen, einen gerichtlichen Kautionsbeschluss, eidesstattliche Versicherungen sowie einschlägige Presseberichte, in denen er namentlich als Beschuldigter genannt werde. Dass diese Unterlagen im Urteil weder erwähnt noch gewürdigt worden seien, verfälsche die Sachengrundlage und führe zu einer fehlerhaften Beweiswürdigung. Hinzu komme, dass die selektive Strafverfolgung von Unterstützern der PTI-Partei in Pakistan in aktuellen Lageberichten, u. a. des Auswärtigen Amtes, dokumentiert sei. Sein Vortrag werde damit durch objektive Länderinformationen gestützt und könne nicht als bloße Schutzbehauptung abgetan werden.
- 34 Auch die vom Gericht monierten „Ungereimtheiten“ im Zusammenhang mit der Stellung einer Kaution und der angeblich folgenlosen Nichteinhaltung von Auflagen trügen die Zweifel nicht. Das Gericht verkenne, dass in Pakistan das Justizwesen häufig durch Korruption, Willkür und selektive Durchsetzung von Auflagen geprägt sei. Es sei keineswegs unüblich, dass Bürgen nicht in Haftung genommen oder Verfahrensaufgaben inkonsequent kontrolliert würden. Dass das Gericht aus der angeblich fehlenden Verfolgung von Bürgen zwingend auf die Unwahrheit des klägerischen Vortrags schließe, blende die landestypische Rechtswirklichkeit aus und stelle eine unzutreffende, eurozentrische Erwartung an das Funktionieren pakistanischer Justiz dar. Andererseits sei zu berücksichtigen, dass der Kläger auf Nachfrage des Gerichts ausdrücklich erläutert habe, seine Familie und die für ihn bürgenden Personen seien in Pakistan fortlaufend Repressionen ausgesetzt: Es komme wiederholt zu willkürlichen Hausdurchsuchungen, Sachbeschädigungen sowie polizeilichen Verhören und

Einschüchterungsmaßnahmen. Diese Vorgänge belegten, dass die Behörden das Strafverfahren nicht eingestellt hätten und das staatliche Verfolgungsinteresse fortbestehe. Die gegenteilige Annahme des Gerichts, die Bürgen oder seine Familie hätten keinerlei Konsequenzen zu tragen gehabt, stehe damit im offenen Widerspruch zu seinem substantiierten und nachvollziehbaren Vortrag. Vielmehr sei das Verhalten der pakistanischen Sicherheitskräfte typisch für ein repressives Umfeld, in dem formelle Verfahrenspflichten oft durch außerrechtliche Schikane ersetzt würden. Anhaltspunkte dafür, diesen Vortrag als unglaublich zu bewerten, bestünden nicht; er füge sich in die bekannten Lageberichte über willkürliche Maßnahmen der Sicherheitsorgane gegenüber mutmaßlichen Unterstützern der PTI-Partei ein.

- 35 Schließlich habe das Gericht Zweifel an der Misshandlungsgeschichte des Klägers mit der Erwägung begründet, er habe nach seiner Einreise in die EU keine medizinische oder psychologische Behandlung in Anspruch genommen. Auch dieser Schluss sei nicht tragfähig. Es sei aus asylrechtlicher und traumapsychologischer Sicht anerkannt, dass Opfer politisch motivierter Gewalt und Folter oft aus Scham, Angst vor erneuter Registrierung oder aus existenzieller Notwendigkeit (z.B. Sicherung des Lebensunterhalts im Exil) von der Inanspruchnahme medizinischer Hilfe absehen würden. Das Unterlassen einer solchen Behandlung erlaube daher keinen Rückschluss auf das Nichtvorliegen von Folter oder Misshandlung. Der vom Gericht gezogene Schluss sei lebensfremd und berücksichtige nicht die wissenschaftlich belegten Reaktionsmuster traumatisierter Personen.
- 36 Mit diesem Vorbringen hat der Kläger auch nicht sinngemäß einen in § 78 Abs. 3 AsylG vorgesehenen Zulassungsgrund dargelegt. Insbesondere hat er mit seiner Rüge einer fehlerhaften Beweiswürdigung keine Gehörsverletzung dargelegt. Denn seinem Vorbringen ist nicht zu entnehmen, dass das Gericht die Grenzen der Freiheit der richterlichen Überzeugungsbildung überschritten hat, also seiner Sachverhalts- und Beweiswürdigung nicht das Gesamtergebnis des Verfahrens zugrunde gelegt, sondern nach seiner Rechtsauffassung entscheidungserheblichen Akteninhalt übergangen oder aktenwidrige Tatsachen angenommen hat oder von ihm gezogenen Schlussfolgerungen gegen die Denkgesetze verstoßen oder sonst von objektiver Willkür geprägt sind (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 16. Februar 2022 - 3 A 154/20.A -, juris Rn. 38 m. w. N.).
- 37 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Gerichtskosten werden gemäß § 83b AsylG nicht erhoben.
- 38 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

v. Welck

Kober

Nagel